



Beschlussvorlage

Bv.-Nr.07-2022

	zur Vorberatung:	
	zur Beschlussfassung	X

	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	18.05.2022	X	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen: **Nein** Haushaltsstelle:

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Beschlusnummer: - 2022 zur BV-Nr. 07 - 2022

Die Verbandsversammlung beschliesst:

1. Als 1. Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden wird Frau Andrea Beger gewählt.
2. Das Wahlamt wird zum 01.06.2022 angetreten.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

Veranschlagung

(im Vermögensplan 2022) **EUR**

(im Liquiditätsplan 2022) **EUR**

BV. -Nr. 07- 2022 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3
Anzahl der anwesenden Gemeinden:
Anzahl der Gesamtstimmen: 3
Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: Glaubitz (1) Nünchritz (1) Zeithain (1)

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Begründung / Sachverhalt zur Wahl des Verbandsvorsitzenden / Hinweise zu Wahlhandlungen
2. Stimmzettel (bei Unterlagen des/der Bürgermeisters/ rin !)

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender 1.Urkundsperson 2.Urkundsperson

Grundsätze für die Wahlen des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Veranlassung:

Der bisher gewählte 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, Herr Ralf Hänsel, ist aufgrund seiner Wahl als Landrat aus der Verbandsversammlung ausgeschieden.

Eine Neuwahl erfolgte bisher nicht.

Neu vorgeschlagen wird als 1. Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden die Bürgermeisterin der Gemeinde Nünchritz Frau Andrea Beger.

Verfahren:

Nach § 11 der vereinbarten Verbandssatzung werden Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, insoweit kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhält.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.